

Richtlinien der Gemeinde Ehningen
für die Sportehrung und Verleihung der Sportehrenmedaille
für besondere sportliche Leistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 20.01.1998 beschlossen, eine Sportehrenmedaille für besondere sportliche Leistungen zu schaffen und jährlich nach folgenden Richtlinien zu verleihen:

§ 1

Form der Ehrung

- 1.1 Die Gemeinde Ehningen würdigt hervorragende sportliche Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern Ehninger Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und von Mannschaften erbracht wurden, durch die Verleihung der Sportehrenmedaille.
- 1.2 Für besonders herausragende Leistungen, wie z.B. Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen, kann die Gemeinde eine besondere Ehrung durchführen.
- 1.3 Die gleiche Ehrung nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten Trainer und Funktionäre erfolgreicher Mannschaften.
- 1.4 Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler in sonstigen wichtigen Turnieren o. dgl. können durch ein angemessenes Sachgeschenk geehrt werden.
- 1.5 Besteht zum wiederholten Mal die Voraussetzung zur Verleihung der Sportehrenmedaille in der gleichen Stufe, so wird ein angemessenes Sachgeschenk überreicht.

§ 2

Kreis der zu ehrenden Personen

- 2.1 Alle Mitglieder von Ehninger Vereinen, Organisationen oder Sportgemeinschaften und alle Mannschaften können nach Erbringen einer sportlichen Leistung die in § 1 genannten Ehrungen erlangen.
- 2.2 Persönlichkeiten des Sports, die sich über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport in Ehningen und im Land verdient gemacht haben, können je nach Rang der Leistung nach § 1 geehrt werden.

Dies gilt insbesondere auch für in Ehningen wohnhafte Sportlerinnen und Sportler.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

- 3.1 Die Sportehrenmedaille in **Bronze** wird verliehen für die Erringung einer
- 3.1.1 Staffelmeisterschaft 1. Platz
 - 3.1.2 Kreismeisterschaft 1. Platz
 - 3.1.3 Bezirksmeisterschaft 1. Platz.
- 3.2 Die Sportehrenmedaille in **Silber** wird verliehen für die Erringung einer
- 3.2.1 Württembergischen Meisterschaft, 1. und 2. Platz
 - 3.2.2 Baden-Württembergischen Meisterschaft, 1.-3. Platz
 - 3.2.3 Süddeutschen Meisterschaft, 1. - 4. Platz
sowie für die
 - 3.2.4 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften.
- 3.3 Die Sportehrenmedaille in **Gold** wird verliehen für die Erringung einer
- 3.3.1 Deutschen Meisterschaft, 1. - 5. Platz
sowie für die
 - 3.3.2 Teilnahme an Europameisterschaften,
Weltmeisterschaften,
Olympischen Spielen.

- 3.4 Eine zu ehrende Person, die in einer Sportart mehrere Ehrenstufen erreicht hat, erhält ausschließlich die höchste errungene Sportehrenmedaille. Die errungenen Meisterschaften werden auf der Ehrenurkunde aufgeführt.
- 3.5 Mannschaften erhalten zusätzlich einen angemessenen Geldpreis, der im Einzelfall festgesetzt wird.

§ 4

Durchführung der Ehrungen

- 4.1 Die Ehrungen werden vom Bürgermeister/in oder von einer von ihm/ihr beauftragten Person durchgeführt.
- 4.2 Über die Verleihung der Sportehrenmedaille wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 5

Inkrafttreten der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft und gelten ab dem Sportjahr 1997.